

Kreistag  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 07.11.2022

Drucksache Nr. 133/2022 öffentlich

## **Abfallgebührenkalkulation 2023**

**Anlagen: 4**

**Gäste: Milicevic, Nikola**

---

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat die Abfallgebührenkalkulation 2023 zusammen mit der Fa. ECONUM Unternehmensberatung GmbH erstellt. Aufgrund des Auslaufens des Kalkulationszeitraums sind die Abfallgebühren für das Entsorgungsgebiet des Schwarzwald-Baar-Kreises zum 01.01.2023 neu zu kalkulieren. Dabei soll an dem bestehenden Gebührensystem, bestehend aus Haushaltstarif und Gefäßtarif festgehalten werden. Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Zur Abfallgebührenkalkulation fand am 17.10.2022 im Ausschuss für Umwelt und Technik eine Vorberatung statt (Drs. 120/2022). Einstimmig hat der Ausschuss dem Kreistag empfohlen, die Abfallgebührenkalkulation in der vorliegenden Fassung zu beschließen. Gegenüber dem damaligen Sachstand ist zwischenzeitlich durch den Beschluss des Bundestages vom 20.10.2022 geklärt, dass die Abfallverbrennung erst ab dem Jahr 2024 in den Emissionshandel einbezogen wird. In der Gebührenkalkulation in der o. g. Drucksache wurde noch davon ausgegangen, dass dies bereits zum Jahr 2023 erfolgt.

Diese Änderung führt zu einer Verbesserung in Höhe von 376.040 Euro und ist in dieser Drucksache berücksichtigt. Im Ergebnis bleibt es aber bei den kalkulierten Gebühren.

Zu den einzelnen Positionen der Kalkulation möchten wir Folgendes erläutern:

### **I. Planung der gebührenfähigen Kosten**

Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2023 liegen individuelle Mengen-, Kosten- und Erlösplanungen für das Jahr 2023 zugrunde. Die geplanten Werte für den Kalkulationszeitraum 2023 betragen:

Primärkosten	18.603.168 €
+ Verrechnung Unterdeckung (2019 und teilweise 2020)	543.983 €
= gebührenfähige Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2023	19.147.151 €

Die Zusammensetzung der gebührenfähigen Kosten nach Kostenarten und Kostenstellen kann der als Anlage 1 beigefügten Abfallgebührenkalkulation entnommen werden. Es ergibt sich somit insgesamt ein über die Abfallgebühren 2023 zu deckender Gebührenbedarf in Höhe von 19.147.151 €. Im Vergleich zu den Ansätzen der Kalkulation der Abfallgebühren für 2022 bedeutet dies eine Erhöhung um 653.940 EUR bzw. 3,53 %.

<b>Position</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Differenz</b>
Einsammlung von Rest- und Bioabfall	5.615.448 €	4.786.878 €	828.570 €
Entsorgung von Rest- und Bioabfall	6.649.144 €	6.515.401 €	133.743 €
Abfallwirtschaftliche Maßnahmen (Sperrmüll, Altpapier, Bringsystem, etc.)	2.814.176 €	3.344.132 €	-529.956 €
Zentrale Kosten	2.524.400 €	2.346.800 €	177.600 €
= Summe	17.603.168 €	16.993.211 €	609.957 €
Zuführung Stilllegung/Nachsorge	1.000.000 €	1.000.000 €	-
Überschussverrechnung/ Ausgleich Fehlbetrag aus Vorjahren	543.983 €	500.000 €	43.983 €
= Insgesamt zu kalkulieren (über Gebühren zu deckende Kosten)	19.147.151 €	18.493.211 €	653.940 €

Der Planung der gebührenfähigen Kosten liegen dabei die folgenden wesentlichen Prämissen zugrunde:

a) Mengenplanung

- Erhöhung der Anzahl der Haushalte um 596 auf insgesamt 99.600 (Berücksichtigung der Einwohnerentwicklung);
- leichte Reduzierung des Biomüllaufkommens um 400 (auf 10.000 Mg) sowie der erfassten und verwerteten Altpapiermenge um 600 (auf 15.000 Mg) infolge der Anpassung auf das Niveau der Vorjahre;
- Erhöhung des Sperrmüllaufkommens um 323 (Altholz und Restsperrmüll) auf insgesamt 12.700 Mg;
- Erhöhung der Grüngutmengen um 590 auf 20.210 Mg;
- die übrigen Abfallmengen werden in etwa auf dem Niveau der Vorjahre geplant.

b) Investitionsplanung

- 18.000 € für die Überdachung der Produktboxen bei der Kompostanlage Hüfingen;
- 52.000 € für den Stromanschluss des Recyclingzentrums Bad-Dürrhein.

c) Kosten-/Erlösplanung

- Zugrundelegung der jeweils bestehenden Fremdverträge unter Berücksichtigung der geplanten Mengen und prognostizierter Preisentwicklungen;

- Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Verwertungsmarkt und somit gegenüber der Kalkulation 2022 niedrigerer Verwertungskosten (für Altholz) sowie höherer Erlöse bei der Verwertung von Altpapier, Altmetall und Elektroaltgeräten;
- Erhöhung der Personal- und Sachkosten, die der Landkreis für den Bereich der Abfallentsorgung aufwendet.

d) Kalkulatorischer Zinssatz

In die Abfallgebühren sind auch die kalkulatorischen Kosten der Abfallbeseitigung mit einzurechnen. Hierbei handelt es sich zum einen um die Abschreibungen für das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen und zum anderen um die Verzinsung der Restbuchwerte dieses Anlagevermögens. Die Verzinsung erfolgt mit einem kalkulatorischen Zinssatz, der jährlich zu ermitteln ist. Diese Ermittlung ist als Anlage 2 beigefügt. Für 2023 wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 1,47 % kalkuliert.

e) Zuführung zur Nachsorgerückstellung

Nach dem Gutachten zum Nachsorgebedarf aus dem Jahre 2011 verbleibt von 2023 bis zum Ende der Nachsorgezeit der Deponien in Tuningen (2047) und in Hüfingen (2055) aus heutiger Sicht noch ein zu finanzierender Nachsorgeaufwand von rd. 24,2 Mio. €. Die Nachsorgerücklage wird zum Jahresende 2022 einen Bestand von voraussichtlich knapp 6,4 Mio. € aufweisen (Tuningen 2,8 Mio. €, Hüfingen 3,6 Mio. €). Ohne Zuführungen wird der gesamte Bestand der Nachsorgerücklage Ende 2031 aufgebraucht sein. Im Rahmen der Kalkulation für 2023 wurde mit einer Zuführung zur Nachsorgerücklage in Höhe von 1.000.000 € kalkuliert.

f) Auflösung der Gebührenüberschussrückstellung/ Ausgleich Kostenunterdeckung

In den Jahren 2018 bis 2020 sind Kostenunterdeckungen von insgesamt rd. 1,564 Mio. € entstanden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Kostenunterdeckung 2018: 480.083 €
- Kostenunterdeckung 2019: 458.375 €
- Kostenunterdeckung 2020: 626.175 €.

Das Jahr 2021 schließt mit einer Kostenüberdeckung von ca. 3,904 Mio. € ab.

Nach den Bestimmungen des KAG sind Überschüsse aus den Abfallgebühren spätestens nach 5 Jahren wieder in die Gebührenkalkulation einzubringen. Kostenunterdeckungen können innerhalb von 5 Jahren in die Kalkulation mit eingerechnet werden.

Die Kostenunterdeckung 2018 sowie Teile der Unterdeckung aus 2019 wurden in der Kalkulation 2022 mit eingerechnet. In der Kalkulation 2023 wurden Kostenunterdeckungen in Höhe von insgesamt 543.983 € mit eingerechnet. Diese setzen sich zusammen aus der verbleibenden Kostenunterdeckung 2019 (438.458 €) sowie Teilen der Kostenunterdeckung 2020 (105.525 €).

## II. Erläuterungen zur Kalkulation

### 1 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf der zuvor beschriebenen Planung der gebührenfähigen Kosten und verrechnet die geplanten Kosten verursachungsgerecht, d.h. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistungen, in die jeweiligen Gebührenbereiche:

#### a) Jahresgebühren Haushalte

- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
  - Altpapierfassung und -verwertung
  - Altholzfassung und -verwertung
  - Einsammlung und Verwertung von Altmittel
  - Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
  - Problemstoffsammlung und -entsorgung
  - Erfassung / Verwertung/Entsorgung sonstige Wertstoffe/Abfälle
  - Betrieb Kompostanlage / Verwertung Grüngut
  - Betrieb der Wertstoffsammelstellen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- Administration / Verwaltung
- Ausgleich Kostenunterdeckung

#### b) Behältergebühren Restabfall (Haushalte)

- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Restabfall
  - Kosten für die Einsammlung von Sperrmüll
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Entsorgung von Restabfall sowie für Sperrmüll
- Nachsorge

#### c) Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe)

- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Restabfall
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Entsorgung von Restabfall
- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
  - Altpapierfassung und -verwertung
  - Altholzfassung und -verwertung
  - Einsammlung und Verwertung von Altmittel
  - Einsammlung und Verwertung von Elektroaltgeräten
  - Problemstoffsammlung und -entsorgung
  - Erfassung / Verwertung/Entsorgung sonstige Wertstoffe/Abfälle
  - Betrieb Kompostanlage / Verwertung Grüngut
  - Betrieb der Wertstoffsammelstellen
  - Öffentlichkeitsarbeit
- Administration / Verwaltung
- Nachsorge
- Ausgleich Kostenunterdeckung

## d) Behältergebühren Biomüll (Haushalte)

- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Biomüll
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Verwertungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Verwertung von Biomüll

## e) Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe)

- Einsammelkosten
  - Kosten für die Einsammlung von Biomüll
  - Kosten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Verwertungskosten
  - Kosten für den Umschlag und die Verwertung von Biomüll
- Administration / Verwaltung

Die einzelnen Verrechnungen sowie die Verrechnungen in die übrigen Gebührenbereiche können der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

Unter Anwendung der vorgenannten Verrechnungsstrukturen ergeben sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation nachfolgende durchschnittliche Gebührenveränderungen nach den einzelnen Gebührenbereichen:

<b>Gebührenbereich</b>	<b>durchschnittliche Veränderung ggü. 2022</b>
<b>Haushalte</b>	
- Jahresgebühr Haushalte	-15,7 %
- Behältergebühr Restabfall Haushalte	+4,5 %
- Behältergebühr Bioabfall Haushalte	+10,6 %
<b>Gewerbe</b>	
- Behältergebühr Restabfall Gewerbe	+3,2 %
- Behältergebühr Bioabfall Gewerbe	+6,7 %
<b>Selbstanliefergebühren</b>	
- Hausmüll, Gewerbeabfälle und Sperrmüll	+6,7 %
- Grüngut	-0,1 %
- Altholz	+0,3 %
- Altreifen	+3,0 %

Die einzelnen Gebührensätze nach betriebswirtschaftlicher Verrechnung der Kosten können der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

## 2 Abfallpolitische Gestaltung

Ausgehend von den ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebührensätzen schlägt die Verwaltung vor, durch abfallpolitische Gestaltung eine im Vergleich zur betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur stärkere Lenkungswirkung der Gebühren vorzusehen, um stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu setzen. Neben den generellen abfallpolitischen Zielen der Abfallvermeidung und Abfalltrennung sollen dabei insbesondere Anreize für die Nutzung der

Biotonne gesetzt werden. Hierzu sind die in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten zu reduzieren und teilweise in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) zu verrechnen. Im Rahmen dieser abfallpolitischen Gestaltung werden insgesamt ca. 273.000 € aus den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) in die Jahresgebühren und ca. 13.300 € aus den Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) in die Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe) verrechnet.

Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Gestaltungen ergeben sich die nachfolgenden durchschnittlichen Gebührenveränderungen:

<b>Gebührenbereich</b>	<b>durchschnittliche Veränderung ggü. 2022</b>
<b>Haushalte</b>	
- Jahresgebühr Haushalte	-9,5 %
- Behältergebühr Restabfall Haushalte	+4,5 %
- Behältergebühr Bioabfall Haushalte	0 %
<b>Gewerbe</b>	
- Behältergebühr Restabfall Gewerbe	+3,6 %
- Behältergebühr Bioabfall Haushalte	+0 %
<b>Selbstanliefergebühren</b>	
- Hausmüll, Gewerbeabfälle und Sperrmüll	+6,7 %
- Grüngut	0 %
- Altholz	+0,3 %
- Altreifen	+2,8 %

Die einzelnen Gebührensätze nach abfallpolitischer Gestaltung können der als Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beigefügten Gebührenkalkulation entnommen werden.

### **3 Gebührenobergrenze**

Auf den Seite 18 der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage wird die sog. „Gebührenobergrenze“ berechnet, d.h. hier ist nachzuweisen, dass mit den kalkulierten Gebühren lediglich die tatsächlich anfallenden Ausgaben gedeckt und keine Überschüsse erzielt oder Verluste in Kauf genommen werden. Der auf Seite 18 ausgewiesene Überschuss von 2 € ist bedingt durch die in der Kalkulation vorgenommenen Rundungen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen abfallpolitischen Gestaltungsmaßnahmen sind die abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises insbesondere in Hinblick auf die Nutzung der Biotonne berücksichtigt.

Trotz Kostensteigerungen wird eine Verringerung der Jahresgebühren für Haushalte erreicht; dieses ist insbesondere auf die Entwicklungen im Verwertungsmarkt zurück-

zuführen. Die Kostensteigerungen aus den laufenden Preisanpassungen für die Einsammlung sowie den gestiegenen Verbrennungskosten wirken sich unmittelbar auf die Behältergebühren Restabfall (Haushalte und Gewerbebetriebe) sowie auf die Selbstanliefergebühren für Restabfall aus. Den gestiegenen Kosten für die Annahme und Verwertung von Grüngut stehen insgesamt höhere Mengen gegenüber, sodass zu keinen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in den Gebühren kommt. Im Bereich der Annahme von Altholz wirken sich die geringeren Verwertungskosten mindernd auf die Gebührenhöhe aus. Der Erhöhung der Gebühren für die Annahme und Verwertung von Altreifen liegen neue Verwertungskonditionen zugrunde.

Bezogen auf einen Musterhaushalt (3-Personen-Hauhsalt), bei einer Kombination von Jahresgebühr (3 Personen), Behältergebühr 120 l Restmülltonne mit 4-wöchentlicher Bereitstellung sowie einem 60 l Biomüllbehälter, ergibt sich auf Basis des Gebührenvorschlags eine Reduzierung von 0,50 € gegenüber den bisherigen Gebühren.

Die Gebührenentwicklungen haben wir in der Anlage 3 für die häufigen Haushalts- und Gefäßkombinationen beim Restmüll und die häufigsten Behältergrößen beim gewerblichen Müll zusammengefasst dargestellt.

### **Beschlussvorschlag:**

a) Die Abfallgebührenkalkulation 2023 (Anlage 1) sowie die in der Anlage zum Beschlussvorschlag aufgeführten Gebührensätze für 2023 werden beschlossen.

b) Die Gebührenunterdeckungen der Vorjahre werden wie folgt in die Gebührenkalkulation 2023 eingerechnet:

aus 2019	438.458 €
aus 2020	105.525 €

c) Der kalkulatorische Zinssatz (Anlage 2) wird in 2023 auf 1,47 % festgelegt.

d) Die Verwaltung nimmt folgende abfallpolitische Gestaltung vor:

Beibehaltung der derzeitigen Höhe der Gebührensätze bei den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) und Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) durch Reduzierung der in den Behältergebühren Biomüll (Haushalte) bzw. Behältergebühren Biomüll (Gewerbebetriebe) verrechneten zeitraumabhängigen Kosten und Verrechnung in die Jahresgebühren bzw. Behältergebühren Restabfall (Gewerbebetriebe).

e) Der Nachsorgerückstellung werden 1.000.000 € zugeführt.